

# Winning BLW GmbH und Winning BLW Management GmbH ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Unsere Einkäufe von Waren und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annehmen oder diese bezahlen.

#### 1. Bestellungen, sonstige Erklärungen

- 1.1 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Auch alle sonstigen Erklärungen, einschließlich Änderungen der Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch unseren Einten.
- 1.2 Wir sind im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Gegebenenfalls sind Auswirkungen, insbesondere Mehr- und Minderkosten sowie Liefertermine, dabei angemessen zu berücksichtigen und einvernehmlich zu regeln.

#### 2. Preise

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, verstehen sich die Preise frei Bestimmungsort – bei vereinbarter Anlieferung als Waggonladung frei Anschlussgleis – einschließlich Verpackung. Ist ein Preis, "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, so übernehmen wir nur die jeweils günstigsten Frachtkosten.

## 3. Rechnungserstellung, Zahlung

Zahlung erfolgt bis zum Ende des dem Wareneingang und der Rechnung folgenden Monats in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist. Sofern wir Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware leisten, sind wir berechtigt, 3 % Skonto abzuziehen, bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Ware können wir 2 % Skonto abzüehen. Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Eingangstag der Rechnung maßgebend.

#### 4. Abtretung, Aufrechnung

- 4.1 Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Auftragnehmer seine Forderungen gegen uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten oder Forderungen aufzurechnen, es sei denn, seine Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

#### 5. Liefertermine und -fristen

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beginnen Lieferfristen mit dem Datum der Bestellung. Erkennt der Auftragnehmer, dass er vereinbarte Termine oder Fristen nicht einhalten kann, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zwingen den Auftragnehmer Gründe, die weder von ihm noch von seinem Unterlieferanten zu vertreten sind, zu einer Frist-überschreitung, so hat er dies uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so kann er sich auf diese Gründe nur berufen, wenn uns die Gründe und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

## 6. Qualität, Leistungsumfang

6.1 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass wir überwiegend für die Automobilindustrie fertigen und die zu liefernden Teile daher den für die Automobilindustrie erforderlichen Standards entsprechen müssen. Der Auftragnehmer hat die Qualität der zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und uns auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns oder einen von uns Beauftragten ein.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz, der insbesondere auch das Rückrufkostenrisiko abdeckt, aufrechtzuerhalten.

6.2 Montage-, Betriebs- und Lagerungsanweisungen hat der Auftragnehmer in deutscher Sprache kostenlos mitzuliefern. Dasselbe gilt für Wartungs- und Instandsetzungsunterlagen. Wir sind berechtigt, diese Anweisungen und Unterlagen zu vervielfältigen, zur Ersatz- und Reserveteilbeschaffung zu verwenden und zu bearbeiten.

## 7. Mängelansprüche

- 7.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferung die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, steht der Auftragnehmer dafür ein, dass seine Lieferung, gegebenenfalls auch nach der weiteren Bearbeitung durch uns, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, wie sie unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen gemäß Ziffer 6 erwartet werden kann.
- 7.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfangs auch bei Investitionsgütern und Maschinen oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.
- 7.3 Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche, soweit in der Bestellung nicht eine andere Frist vereinbart ist. Für im Rahmen der Gewährleistung ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 7.4 Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen, so dass uns keine Kosten entstehen. Wir können statt der Beseitigung des Mangels verlangen, dass der Auftragnehmer eine mangelfreie Sache liefert.

Die Kosten der Beseitigung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten (z. B. Frachten) trägt der Auftragnehmer. Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen, diese nicht vertragsgemäß durchführen oder liegt ein dringender Fall vor, so sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen. Insbesondere können wir schadhafte Teile selbst ersetzen oder durch Dritte ersetzen lassen oder uns von dritter Seite Ersatz beschaffen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz, insbesondere auch im Falle eines Rückrufes, bleiben unberührt.

- 7.5 Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter M\u00e4ngelr\u00fcge (\u00a9 377 HGB) bei anderen als offensichtlichen M\u00e4ngeln.
- 7.6 Nehmen wir von uns hergestellte oder verkaufte Sachen infolge der Mangelhaftigkeit des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert, oder wurden wir anders in Anspruch genommen, können wir gegen den Auftragnehmer Rückgriff nehmen, ohne dass es einer sonst erforderlichen Fristsetzung bedarf. Wir können Ersatz der Aufwendungen verlangen, die wir im Verhältnis zu unseren Kunden zu tragen haben.
- 7.7 Ungeachtet der Bestimmungen in Ziffer 7.3 ist die Verjährung in den unter Ziffer 7.6 genannten Fällen frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt vollendet, in dem wir die Ansprüche gegenüber unseren Kunden erfüllt haben, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Auftragnehmer.
- 7.8 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass der Liefergegenstand bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Liefergegenstandes oder des Mangels unvereinbar.

#### 8. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Im Verletzungsfall stellt der Auftragnehmer uns von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen uns geltend machen.

## 9. Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge

- 9.1 Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben unser Eigentum. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die von uns bezahlt werden, geht mit der Bezahlung auf uns über, soweit in dem Werkzeugvertrag keine anderweitigen Vereinbarung getroffen ist. Die Werkzeuge und sonstigen Fertigungsmittel werden vom Auftragnehmer für uns ordnungsgemäß verwahrt, pfleglich behandelt und angemessen versichert. Wir können jederzeit die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge und Fertigungsmittel verlangen. Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht verschrottet werden.
- 9.2 Alle nach unseren Angaben gefertigten oder von uns bezahlten Zeichnungen, Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke, z. B. für die Lieferung an Dritte, dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind vom Auftragnehmer auf dessen Kosten für uns sorgfältig aufzubewahren.

#### 10. Rücktritt

- 10.1 Vorbehaltlich der Rechte bei vertragswidrigem Verhalten des Auftragnehmers sind wir berechtigt, vom Vertrag ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise zurückzutreten. In einem solchen Fall sind wir verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten; ergänzend gilt in diesem Fall § 649, Satz 2, 2. Halbsatz BGB.
- 10.2 Zum Rücktritt sind wir auch berechtigt, wenn bei dem Auftragnehmer eine Vermögensverschlechterung eintritt.
- 10.3 Bei Ausübung des Rücktrittsrechts haben wir das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

# 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## 12. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## 13. Verbot der Werbung, Geheimhaltung

- 13.1 Die Benutzung unserer Anfragen, Bestellungen und des damit verbunden Schriftwechsels zu Werbezwecken bedarf unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.
- 13.2 Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei uns und unseren Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für uns bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen